

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) i.V.m. §§ 1, 2, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 29. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Stadt Idstein

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Idstein erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Idstein folgende Gebühren:

1. Allgemeine Gebühren

1.1	Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	kostenfrei
1.2	Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv	kostenfrei
1.3	Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	10,00 Euro
1.4	Schriftliche Recherchen und Auskünfte nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	10,00 Euro
1.5	Beglaubigungen	
1.5.1	Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde	5,00 Euro
1.5.2	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,50 Euro

2. Auslagen für Anfertigung von Reproduktionen

2.1	Herstellen einer Fotokopie oder eines Ausdrucks	
2.1.1	bis DIN A 4, je Seite	0,15 Euro
2.1.2	DIN A 3, je Seite	0,30 Euro

2.2 Digitalisierung von Bildvorlagen

2.2.1 CD-ROM, je	5,00 Euro
2.2.2 Versand per E-Mail, je MByte	0,75 Euro

3. Gebühren für Nutzung (Wiedergabe von Archivalien)**3.1 für drucktechnische Publikationen**

3.1.1 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	15,00 Euro
3.1.2 Postkarten, Bucheinbände u. ä.	30,00 Euro
3.1.3 Kunstblätter, Kalender, Großplakate	20,00 Euro

3.2 für Videoproduktionen 30,00 Euro

3.3 für Nutzung im Internet (pro Jahr) 40,00 Euro

(2) Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind Benutzer, die gemäß § 6 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Idstein vom 28. Oktober 2011 einen Benutzungsantrag stellen oder eine Anfrage an das Stadtarchiv richten.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden 14 Tage nach Anforderung fällig.

(2) Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 28. Oktober 2011

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum
Bürgermeister (L.S.)